



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 0027/18**

Az.: 900-0007772-0010/IBG-0001-G27/18-SB

Vom 17.12.2018

Auf Antrag der

**KIRCHHOFF Witte GmbH  
Hegestück 40  
58640 Iserlohn**

Vom 17.05.2018, eingegangen am 30.05.2018, **wird**

**die Genehmigung gemäß § 4** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit einem Wirkbadvolumen von 30 m<sup>3</sup> oder mehr

am Standort in **58640 Iserlohn, Hegestück 40**, Gemarkung Sümmern, Flur 1, Flurstücke 182, 372

**erteilt.**

## Inhaltsverzeichnis

### **Inhalt:**

- I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
  - 1. Allgemeines
  - 2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
  - 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -immissionen, Lärmschutz
  - 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
  - 5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
  - 6. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - 7. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
  - 8. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b), 3c der 9. BImSchV
  - 9. Nebenbestimmung zur Indirekteinleitung von Produktionsabwasser
  - 10. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
  - Anlass des Vorhabens
  - Antragseingang und Antragsgegenstand
  - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
  - Zuständigkeit
  - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
  - Vorprüfung nach UVPG
  - Behördenbeteiligungen
  - Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen
  - Einwendungen und Erörterungstermin
  - Genehmigungsvoraussetzungen
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Rechtsgrundlagen**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Wirkbadvolumenerhöhung Vorbehandlungsanlage von 28,76 m<sup>3</sup> auf 44,76 m<sup>3</sup> durch die Erweiterung um einen integrierten Beizprozess und die Errichtung einer neuen Quelle EQ3
2. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung aufgrund der Erhöhung der Abwasserjahresmenge von 13.000 m<sup>3</sup> auf ca. 17.000 m<sup>3</sup>

Eine Änderung der bisher baurechtlich genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

### **Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

#### **Indirekteinleitergenehmigung**

Ebenfalls wird die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.10.2016 folgendermaßen geändert:

Die Indirekteinleitergenehmigung ist bis zum **31.12.2028** befristet.

Die Höchsteinleitungsmenge wird antragsgemäß von 13.000 m<sup>3</sup>/Jahr auf **17.000 m<sup>3</sup>/Jahr** erhöht.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

### Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den „Ausgangszustandsbericht der Kirchhoff Witte GmbH, Iserlohn“ des Sachverständigen Dr. Björn Thomas -Umweltgutachten und Datenauswertung- vom 17.10.2018.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die Genehmigungen des Bauordnungsamtes der Stadt Iserlohn

vom 22.05.1979- Bauschein Nr. 378, und  
vom 15.12.1989 - Az. 63/W 33/() N, sowie  
vom 30.08.2002- Az.63/02006588

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

### Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Erweiterung der Vorbehandlungsanlage um ein integriertes Beizbad (Errichtung) wurde mit Bescheid vom 10.10.2018, Az. 900-0007772-0010/IBG-0001-G27/18-SB der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Errichtungsphase ihre Gültigkeit.

## **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

#### **1.2 Bereithalten der Genehmigung**

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwal-

tung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die neu geplanten Anlagen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5. Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

- i) Es sind Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe des Weiteren Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen zu machen.

## 2. **Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen**

- 2.1 Materialanlieferungen und Versand dürfen nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

## 3. **Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz**

### 3.1 Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IP 1: Wulfringser Berg 10	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 2: Heidkamp 22	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 3: Rittershausstr. 41	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

- 3.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.
- 3.3 Die Geräuschemissionsmessungen nach TA Lärm des Büros Müller-BBM, Am Bugapark 1, 45899 Gelsenkirchen vom 29.08.2016, Bericht Nr. M111951/06 sowie die Geräuschemissionsprognose nach TA Lärm vom 02.07.2018, Bericht Nr. M144446/01 sind Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

### 3.4 Geräuschemessungen

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschemessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

### 3.5 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

## 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

### 4.1 Abgasführung

Die an dem Beizbecken der Vorbehandlungsanlage entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Ablufferfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 - zu erfassen, über einen Tropfenabscheider zu führen und über einen Kamin mit einer Bauhöhe über Flur von mindestens 10 m senkrecht nach oben ins Freie zu leiten.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

Die Ablufferfassungsanlage der neuen Quelle EQ3 ist regelmäßig sachkundig zu warten.

Für die Hauptverschleißteile der Abluftreinigungsanlage sind Ersatzteile in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.

#### 4.2 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

### 5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 5.1 Das dem Antrag beigelegte Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Halfkann + Kirchner Sachverständigenpartnerschaft, Richard Luca Str. 4, 41812 Erkelenz vom 28.05.2018, Bericht 421-11-G-0032-Be.doc ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

Bei Änderungen der hier vorgelegten Planung des Vorhabens ist das Brandschutzkonzept zu aktualisieren. Jede Änderung des Konzeptes ist der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr Iserlohn zur Prüfung vorzulegen.

### 6. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 Die Auskleidung im Bad Pos. 3 für den zukünftigen Beizprozess mit PP sowie der Austausch der betroffenen Rohrleitungen in PP sind durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 AwSV herzustellen/einzubauen. Der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Dokumentation der Arbeiten in Verbindung mit dem Fachbetriebsnachweis auf Verlangen vorzulegen.

- 6.2 Vor Inbetriebnahme der erweiterten Vorbehandlungsanlage ist durch einen SV gem. §53 AwSV im Zuge der Inbetriebnahmeprüfung nach AwSV eine mängelfreie Anlage zu bescheinigen. Werden Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Anlage zu beseitigen und gegebenenfalls erneut durch den Sachverständigen zu überprüfen.

- 6.3 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen der Anlagen

- Systemcontainer, Fa. Denios (Z-38.5-120)
- Auffangwannen, Fa. Denios (Z-40.22-55)
- Sikafloor Gewässerschutzsystem 390 (Z-59.12-107)

aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

Kommen anstelle der vorgenannten, andere, gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.



- 6.4 Die Auffangräume der Vorbehandlungsanlage sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 6.5 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch **einmal im Monat** auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.
- 6.6 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bez.- Reg. Arnsberg, Dez. 52 - AwSV, ist hierbei unverzüglich zu unterrichten.

- 6.7 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten.
- 6.8 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzepts des von Halfkann + Kirchner mit Stand vom 28.05.2018 unter der Vorgangsnummer 421-11-G-0032-Be.doc sind bei der Löschwasserrückhaltung zu berücksichtigen.
- 6.9 Die Löschwasserrückhaltung ist bei der Konzeption der Auffangwanne berücksichtigt. Zusätzlich zur beschriebenen möglichen Löschwasserrückhaltung im Auffangraum sind vorsorglich potentielle Einleitungsstellen in ein Gewässer oder in die öffentlichen Abwasseranlagen zu definieren und zu kennzeichnen, um in einem Schadensfall diese Stellen mit temporären Absperreinrichtungen (Gully-Kissen, Kanalabdichtungen) verschließen zu können. Entsprechende Gerätschaften sind dafür vorzuhalten.

## **7. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB**

- 7.1 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,

- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

## **8. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b), 3c der 9. BImSchV**

### **8.1 Nebenbestimmung zur Überwachung des Bodens**

Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz – ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen sowie der Hallenböden
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

### **8.2 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers**

8.2.1 Eine erste Überwachung des Grundwassers muss im April 2019 durchgeführt werden. Ab der Probennahme beginnt der 5 jährige Turnus zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens.

8.2.2 Für ein Grundwassermonitoring zur turnusmäßigen Überwachung des Grundwassers ist das Grundwasser aus den Grundwassermessstellen 1 bis 3 alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme auf folgende Parameter zu untersuchen:

Vor-Ort-Parameter (Temperatur, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Redoxspannung), Sulfat, und extrahierbare lipophile Stoffe.

8.2.3 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz als obere Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

8.2.4 Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises in Papierform zu senden.

Hinweis:

Das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analysenergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

### 8.3 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 8.3.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz umgehend zu informieren.

## 9. **Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung von Produktionswasser**

- 9.1 Die sich aus der Ursprungsgenehmigung des Märkischen Kreises vom 31.10.2016 ergebenden Mitteilungspflichten (z.B. im Zuge von Änderungen, die sich auf die Indirekteinleitung auswirken können oder bei wasserwirtschaftlich relevanten Vorkommnissen) gelten gegenüber der zuständigen Wasserbehörde resp. dem Ruhrverband als Betreiber der kommunalen Kläranlage.

- 9.2 Als Indirekteinleiter von Abwasser aus einer Anlage, die gem. § 3 der 4. BImSchV als Anlage gem. Art 10 der RL 2010/75/EU (IE-RL) eingestuft ist, haben Sie jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse Ihrer Emissionsüberwachung sowie sonstiger Daten vorzulegen, die der Überwachungsbehörde eine Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gem. § 7 Abs. 2 IZÜV bzw. gem. § 31 Abs. 1 BImSchG ermöglicht.

Ein entsprechendes Formblatt finden Sie auf den Seiten der Bezirksregierung Arnsberg.

Den Abgabetermin für die Auskunft nach § 7 Abs. 2 IZÜV bzw. gem. § 31 Abs. 1 BImSchG setze ich auf den 31. März des jeweiligen Folgejahres fest.

Im Übrigen bleibt der Genehmigungsbescheid des Märkischen Kreises vom 31.10.2016 (Az. 45.2-66.40.19-06(40/01/16)) inhaltlich bestehen.

Hinweis:

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG).

## 10. **Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

- 10.1 Für die Arbeitsplätze in den Bereichen der beantragten Änderungen ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung entsprechend zu erstellen.

Insbesondere ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte im Bereich der Flucht- und Rettungswege gewährleistet ist.

Gegebenenfalls ist eine entsprechende Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.

Weiterhin ist auch die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten durch Lärm und Vibration (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrations-ArbSchV) zu berücksichtigen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.

10.2 Die technischen Einrichtungen (Bäder, Rohrleitungen) sind hinsichtlich ihrer Einsatzstoffe und – sofern Verbrühungsgefahr besteht – hinsichtlich ihrer Betriebstemperatur zu kennzeichnen.

10.3 In den Bereichen, wo Arbeitnehmer mit stark reizenden oder stark ätzenden Stoffen oder Gemischen umgehen müssen oder Kontakt haben, ist eine – möglichst mit Trinkwasser gespeiste – Körperdusche und eine Augendusche zu installieren.  
Die Stellteile der Ventile müssen leicht erreichbar, verwechslungssicher angebracht und leicht zu betätigen sein.

Die Ventile dürfen, einmal geöffnet, nicht selbsttätig schließen.

Der Standort der Körperdusche muss mit dem Rettungszeichen E 05 „Notdusche“, der Standort der Augendusche muss mit dem Rettungszeichen E 06 „Augenspüleinrichtung“ gekennzeichnet sein. Die Zeichen müssen der DGUV Vorschrift 9 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (ehem. BGV A 8) entsprechen. Der Zugang ist ständig freizuhalten.

#### **IV. Allgemeine Hinweise:**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
  1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen  
o d e r
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§°18°BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG ).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes

für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der BR Arnsberg v. 11.4.2017).
6. Rohrleitungen unterliegen den Anforderungen des §17 i.V.m. §21 AwSV sowie der TRwS 780-1 und TRwS 780-2.
7. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
8. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
9. Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
10. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen. Insbesondere sind zu beachten:
  - a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
  - b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung;
  - c) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung.

- d) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017
  - e) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRüRL vom 14.10.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung
11. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben auf der Verdachtsfläche Nr. 06/252 (Hegestück, Am Großen Teich), die im Rahmen AZB-Erstellung untersucht wurde, befindet.  
Sollten während der Erweiterungsmaßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind diese der zuständigen Behörde und u.a. der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise unverzüglich mitzuteilen.
12. Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfung von Anträgen nach dem BImSchG erfolgt keine Prüfung der Zulässigkeit von werktäglichen oder sonn- und feiertäglichen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz ( ArbZG ).
13. Die BImSchG-Genehmigung bewilligt nur Betriebszeiten und keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen. Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften nach dem ArbZG oder vom Sonn- und Feiertagsverbot des ArbZG erforderlich sind, ist ein separater Ausnahmeantrag erforderlich.

## **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

### **Ordner 1**

1.	Anschreiben vom 17.05.2018	2 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
3.	Antragsformular und Genehmigungsbestand der gesamten Anlage vom 17.05.2018, Formular 1	4 Blatt
4.	Antragsformular gem. § 58 WHG i.V.m. § 58 LWG (Indirekteinleiterantrag), Anlage zum Antragsformular Indirekteinleitung nach § 58 WHG i.V.m. § 58 LWG	3 Blatt
5.	Erläuterungen zum Antrag gem. § 4 BImSchG	11 Blatt
6.	Kurzbeschreibung für öffentliche Auslegung	8 Blatt
7.	Erläuterungen zum Antrag gem. § 58 WHG i.V.m. § 58 LWG (Indirekteinleiterantrag)	13 Blatt
8.	Topographische Karte M. 1:25.000 Deutsche Grundkarte M. 1:5.000 Auszug aus dem Liegenschaftskataster / Flurkarte M. 1:2.000 Eigentumsübersicht M. 1:2.000	4 Blatt
9.	Herstellungskosten, Aussage zur Kostenübernahme	2 Blatt

10.	Entwässerungslageplan	2 Blatt
11.	Bebauungsplan	3 Blatt
12.	Flächennutzungsplan	2 Blatt
13.	Werkslageplan / Emissionsquellenlageplan M. 1:500 (Blatt 1) Übersichtslageplan M. 1:200 (Blatt 1a)	2 Blatt
14.	Aufstellungsplan Vorbehandlungsanlage und KTL-Anlage M. 1:100 (Blatt 2), Aufstellungsplan Abwasserbehandlungsanlage M. 1:25 (Blatt 3)	2 Blatt
15.	Blockfließbild Vorbehandlungsanlage und KTL-Anlage (Blatt 4)	1 Blatt
16.	Blockfließbild Abluftführung Vorbehandlungsanlage und KTL-Anlage (Blatt 5)	1 Blatt
17.	Blockfließbild Abwasserbehandlungsanlage (Blatt 6) Verfahrenschema Abwasserbehandlungsanlage (Blatt 7)	2 Blatt
18.	Zeichnung Tropfenabscheider	2 Blatt
19.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	17 Blatt
20.	Badverzeichnis Vorbehandlungsanlage (BE 2.1) Badverzeichnis KTL-Anlage (BE 2.2)	2 Blatt
21.	Formular 2 - Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	1 Blatt
22.	Formular 3 - Technische Daten	4 Blatt
23.	Formular 4, Blatt 1 - Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	2 Blatt
24.	Formular 4, Blatt 2 - Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	1 Blatt
25.	Formular 4, Blatt 3 - Verwertung/Beseitigung von Abfällen	2 Blatt
26.	Formular 5, - Emissionsquellenverzeichnis	1 Blatt
27.	Formular 6, Blatt 1 - Abgasreinigung	2 Blatt
28.	Formular 6, Blatt 2 - Abwasserreinigung/-behandlung	1 Blatt
29.	Formular 7, - Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
30.	Formular 8.1, - Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen)	4 Blatt
31.	Formular 8.4, - Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	4 Blatt
32.	Emissionsprognose, Art und Ausmaß der Emissionen	3 Blatt
33.	Luftbilddauswertung Bezirksregierung Arnsberg Auskunft aus dem Altlastenkataster Märkischer Kreis, Untersuchungskonzept zum AZB, AZB	132 Blatt

**Ordner 2**

34.	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
35.	AwSV-Anlagenübersicht	1 Blatt
36.	Anzeige gem. § 40 AwSV	5 Blatt
37.	Stellungnahme Sachverständiger gem. § 52 AwSV zu den geplanten Änderungen	3 Blatt
38.	Prüfbericht nach VAWs der Vorbehandlungsanlage vom 19.12.2014 Prüfbericht nach VAWs der Chemikalienlagercontainer für Säuren und Laugen vom 22.03.2013	4 Blatt
39.	Gefahrstoffverzeichnis mit max. Lagermengen und Lagerorten	2 Blatt
40.	WHG-Fachbetriebsurkunde Kunststoffbauer WHG-Fachbetriebsurkunde RIW Industrieservice GmbH (Bodenbeschichter)	3 Blatt
41.	DIBt-Zulassung Auffangwannen Kleingebindelagerung	20 Blatt
42.	DIBt-Zulassung Chemikalienlagercontainer für Säuren und Laugen	7 Blatt
43.	DIBt-Zulassung Bodenbeschichtung Auffangtasse Vorbehandlungsanlage und ABA	22 Blatt
44.	Angaben zur Störfallrelevanz	1 Blatt
45.	Dokumentation von Indirekteinleiter-Messstellen mit Wegbeschreibung	10 Blatt
46.	Abwasseranalysen Abwasserbehandlungsanlage Ruhrverband	20 Blatt
47.	Wartungs- und Inspektionsplan Abwasserbehandlungsanlage	1 Blatt
48.	Angaben zum Naturschutz, zur Landschaftspflege und zum Artenschutz	1 Blatt
49.	Zertifikat BS OHSAS 18001:2007, Angaben zum Arbeitsschutz	10 Blatt
50.	Gefährdungsbeurteilung §3 BetrSichV gem. explosionsgefährlicher Atmosphäre	1 Blatt
51.	Stellungnahme des Betriebsarztes, Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit, Stellungnahme des Betriebsrates	3 Blatt
52.	Beschreibung der Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung	1 Blatt
53.	Geräuschimmissionsmessungen nach TA Lärm Fa. Müller BBM	58 Blatt
54.	Brandschutzkonzept mit Angaben zur Löschwasserrückhaltung	30 Blatt
55.	Geruchsgutachten Fa. Barth & Bitter vom 20.09.2016 und 05.03.2018	37 Blatt
56.	Lösemittelbilanz KTL-Anlage 2017	1 Blatt
57.	Abfallbilanz 2017 Entsorgungsnachweise Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb Fa. Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Iserlohn	83 Blatt
58.	Bestätigung Verzichtserklärung auf Genehmigung nach BImSchG der VBH vom 10.03.2015 Bestätigung Verzichtserklärung auf Genehmigung nach BImSchG der KTL-Anlage vom 20.08.2013 Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 26.04.2004	24 Blatt



59.	Baugenehmigung Stadt Iserlohn vom 30.08.2002 Baugenehmigung Stadt Iserlohn vom 15.12.1989 Baugenehmigung Stadt Iserlohn vom 22.05.1979	30 Blatt
60.	Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage Märkischer Kreis vom 01.10.2002 Indirekteinleitergenehmigungen Abwasserbehandlungsanlage Märkischer Kreis vom 31.10.2016, 15.12.2003 und 01.10.2002	40 Blatt
61.	Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser Märkischer Kreis vom 17.04.2015	6 Blatt
62.	Verzeichnis über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
63.	Zertifikat DIN EN ISO 14001	1 Blatt
64.	Darstellung der Umweltverträglichkeit (UVP-Vorprüfung)	11 Blatt
65.	Sicherheitsdatenblätter (+CD)	1 Blatt

## **VI. Begründung**

### Anlass des Vorhabens

Die Firma KIRCHHOFF Witte GmbH betreibt am o.g. Standort eine Vorbehandlungsanlage für eine Anlage zur kathodischen Tauchlackierung (KTL-Anlage). Die baurechtlich genehmigte Vorbehandlungsanlage hat ein Wirkbadvolumen von 28,76 m<sup>3</sup>.

Diese Anlage unterliegt aufgrund des geringen Wirkbadvolumens bisher nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Für die vorhandenen Hallen und die vorhandenen Anlagen sowie der notwendigen Nebeneinrichtungen liegen Baugenehmigungen vor.

### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 17.05.2018, eingegangen am 30.05.2018, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Behandlung von Oberflächen mit einem Wirkbadvolumen von 30 m<sup>3</sup> oder mehr in dem im Genehmigungstermin aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll das Wirkbadvolumen der Vorbehandlungsanlage von 28,76 m<sup>3</sup> auf 44,76 m<sup>3</sup> durch die Erweiterung um einen integrierten Beizprozess erhöht werden und eine neue Quelle EQ3 errichtet werden. Die Änderung der Indirekteinleitergenehmigung aufgrund der Erhöhung der Abwasserjahresmenge von 13.000 m<sup>3</sup> auf ca. 17.000 m<sup>3</sup> wurde ebenfalls beantragt.

### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 Verfahrensart (G/E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von 30 m<sup>3</sup> oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG.

Insgesamt erhöht sich dadurch das Wirkbadvolumen von 28,76m<sup>3</sup> auf 44,76m<sup>3</sup>, so dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle erstmals überschritten wird.

Dies bedeutet, dass das Vorhaben erst nach Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens realisiert werden kann. Dieses umfasst dann sowohl den bisher schon baurechtlich genehmigten Bestand als auch die geplanten Erweiterungen.

### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 10.10.2018 gestattet.

### Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Behandlung von Oberflächen mit einem Wirkbadvolumen von 30 m<sup>3</sup> oder mehr).

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Anlage liegt im Industriegebiet Sümmern - Rombrock innerhalb eines vorhandenen Gebäudes und wird darin erweitert. Die bebaute Fläche wird nicht verändert. Eine zusätzliche Versiegelung ist nicht notwendig.

Der Betrieb der Gesamt-Anlage soll weiterhin dreischichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen. Die Warenanlieferung und -abholung durch LKW-Transporte und die dafür benötigten Staplerbewegungen im Außenbereich der Vorbehandlungsanlage erfolgen an Werktagen ausschließlich im Tageszeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens wurde eine Geräuschemissionsprognose nach TA Lärm erstellt. Die vorgegebenen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm zur nächst benachbarten Wohnbebauung werden eingehalten.

Nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen die maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Anlagenänderung. Die aktuelle Geräuschemissionssituation wird daher durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert.

In der Anlage werden - wie bisher - keine Stoffe/Badkomponenten eingesetzt, deren Emissionen Emissionswerten gem. TA Luft unterliegen. Die Emissionen der neuen Beize (Schwefelsäureaerosole) werden über einen Tropfenabscheider abgeschieden und der neuen Quelle EQ3 zugeführt. Eine negative Beeinflussung der Nachbarn oder der Umwelt durch Luftimmissionen ist nicht gegeben.

Durch den Betrieb der Vorbehandlungsanlage treten keine besonderen Geruchsmissionen auf, welche die Nachbarschaft und die Allgemeinheit beeinträchtigen können. Nachteilige Auswirkungen durch Geruchsemissionen sind nicht zu befürchten.

Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Bei der Firma KIRCHHOFF Witte GmbH handelt es sich nicht um einen Betriebsbereich gemäß Störfallverordnung.

In der Nachbarschaft/Umgebung des Vorhabens gibt es zwar Vorhaben der gleichen Art. Die Anlagen sind aber nicht funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Gebiete wie Natura 2000- Gebiete, Naturschutzgebiete usw. negativ beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 21.07.2018 im Amtsblatt Nr. 29/2018 für den Regierungsbezirk Arnswald und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnswald veröffentlicht. Zusätzlich erfolgte zeitgleich die Veröffentlichung zusammen mit der Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG in der im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitung der „Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung (IKZ)“ in der Stadt Iserlohn.

### Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Iserlohn als
  - untere Bauaufsichtsbehörde vom 10.08.2018,
  - Brandschutzdienststelle vom 10.08.2018,
  
- Märkischer Kreis als
  - untere Bodenschutzbehörde vom 04.12.2018,
  
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 13.08.2018,
  - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 24.07.2018,
  - Dezernat 54 - Abwasser vom 07.09.2018,
  - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 23.07 und 24.08.2018,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

### Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 21.07.2018 im Amtsblatt Nr. 29/2018 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung am 21.07.2018 in der im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitung der Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung (IKZ) in der Stadt Iserlohn.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 30.07.2018 bis einschließlich 29.08.2018 bei der Stadtverwaltung Iserlohn und bei der Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Dortmund - aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 30.07.2018 bis einschließlich 01.10.2018 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 08.11.2018 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

### Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

#### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)

zu berücksichtigen.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung;
- c) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung.
- d) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017
- e) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRÜRL vom 14.10.1992 in der zurzeit geltenden Fassung

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik) vom September 2005

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften. In der Vorbehandlungsanlage werden keine Stoffe/ Badkomponenten eingesetzt, deren Luftemissionen den in der TA Luft genannten Emissionswerten unterliegen.

#### AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Abwasser

Zudem war eine umfangreiche wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich der an die Abwasserbehandlung und Einleitung der Abwässer in die städtische Kanalisation zu stellenden Anforderungen erforderlich. Kanalnetzbetreiber und Kläranlagenbetreiber wurden hierbei beteiligt. Für die fachtechnische Prüfung der Einleitung wurde Anhang 40 der Abwasserverordnung für den Herkunftsbereich 12 (Lackierbetrieb) in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) herangezogen.

Die gewässerbezogene Bewertung der Einleitung belegt, dass von der beantragten Änderung insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen.

Der Ruhrverband und die Stadt Iserlohn haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken zu der beantragten Erhöhung der Einleitmenge erhoben.

Wegen der ständig fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung ist die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers in den Abwasserkanal der Gemeinde auf 10 Jahre befristet.

### Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

### Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 200.000€ angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit 1.250,--€

zu erheben.

### Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 875,--€.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.10.2018, Az.: 900-0007772-0010/IBG-0001-G27/18-SB wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die die Erweiterung der Vorbehandlungsanlage um ein integriertes Beizbad (Errichtung) zugelassen.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe 291€ festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 875,-- € wird deshalb um 29,--€ reduziert.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

**846,--€**

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**846,--€**

=====

(in Worten: Achthundertsechsvierzig Euro)

festgesetzt.



Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 3a UVPG und § 21a der 9. BImSchV wurden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

### **BImSchG:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

### **4. BImSchV:**

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

### **9. BImSchV:**

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

### **ZustVU:**

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206)

### **GebG NRW:**

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

### **AVerwGebO NRW:**

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 36. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Juni 2018 (GV. NRW. S. 300)

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### Besonderer Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

(Heesemann)